

UMWELTBEZOGENE STELLUNGNAHMEN

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis * Postfach 1464 * 74819 Mosbach

Gemeinde Fahrenbach
Adolf-Weber-Straße 23
74864 Fahrenbach

19.01.2023

**Bebauungsplan "Steigenwäldchen" Fahrenbach-Trienz, Fahrenbach
BF-2022-112**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zu o. g. Bebauungsplan.

Von Seiten folgender Fachbehörden wurden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen:

- Technische Fachbehörde - Bodenschutz, Altlasten, Abfall
- FD Forst
- FD Straßen
- FD Landwirtschaft
- FD Flurneueordnung und Landentwicklung
- FD Vermessung

Mit freundlichen Grüßen



Öffnungszeiten

Mo. 08.00-12.00 Uhr und 14.00-16.00 Uhr
Do. 08.00-12.00 Uhr und 14.00-17.00 Uhr

Sparkasse Neckartal-Odenwald
IBAN DE22 6745 0048 0003 0065 09
BIC SOLADES1MOS

Volksbank Mosbach
IBAN DE68 6746 0041 0000 2500 07
BIC GENODE61MOS

Fachdienst Baurecht

Bearbeitung:
- ab Ziff. 2.:
Telefon:



Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

1. Der Bebauungsplan wird im Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt. Da aber ein Teilbereich einen bestehenden Geltungsbereich ändert (bisheriger Bebauungsplan „Rainäcker“), ist für diesen Änderungsbereich ein anderes Verfahren zu wählen (z. B. § 13, 13a BauGB). § 13b BauGB ist nur für die Einbeziehung von Außenbereichsflächen zulässig. Gegebenenfalls ist eine Kombination dieser beiden Verfahren in einem Bebauungsplanverfahren möglich, sofern dies in den Unterlagen entsprechend kenntlich gemacht wird. Wir bitten, dies im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

2. *Umweltbelange*

Da hier das beschleunigte Verfahren für Außenbereichsflächen nach § 13b BauGB i. V. m. § 13a BauGB zur Anwendung gelangen soll, können gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 S. 1 BauGB die Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) und der Umweltbericht (§ 2a Nr. 2 BauGB) entfallen (vgl. Nr. 2. der städtebaulichen Begründung).

Die Umweltbelange können bei der planungsrechtlichen Abwägung allerdings nicht vollständig außen vor bleiben. Die Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB - also insbesondere die Auswirkungen auf die einzelnen Umweltschutzgüter - sowie die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz gem. § 1a BauGB sind weiterhin zu ermitteln, zu bewerten und in die Abwägung einzustellen.

Folgerichtig wurde hier mit den Verfahrensunterlagen der Entwurf für eine fachliche Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange (Stand vom 30.11.2022) sowie der Entwurf für einen Fachbeitrag zum Artenschutz für das Verfahren durch das Ingenieurbüro für Umweltplanung, Wagner + Simon Ingenieure GmbH, vorgelegt [vgl. dazu auch Nrn. 7.1 und 7.2 der städtebaulichen Begründung]. Diese mit dem Fachdienst Baurecht grundsätzlich abgestimmte Form der Vorgehensweise wird von uns ausdrücklich begrüßt. Wir gehen davon aus, dass im laufenden Verfahren gegebenenfalls noch hinzukommende Einzelheiten entsprechend noch ergänzt werden.

Weitere inhaltliche Einzelheiten und Hinweise zu verschiedenen Umweltbelangen finden sich gegebenenfalls noch in den nachstehenden Stellungnahmen der Fachbehörden.

Zum Bebauungsplanverfahren ist darüber hinaus gem. § 13b i. V. m. § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen (soweit nicht schon geschehen), dass das Verfahren formal ohne die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wird.

3. *Klimaschutz*

Der Klimaschutz und die Klimaanpassung verfügen durch die „Klimaschutzklausel“ in § 1a Abs. 5 BauGB sowie durch das Klimaschutzgesetz des Landes in der Bauleitplanung gem. § 1a Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 BauGB über Abwägungsrelevanz.

In dem vorliegenden Entwurf der städtebaulichen Begründung wird in Nr. 7.3 unter verschiedenen Aspekten bereits auf die Klimaschutzbelange eingegangen.

Ebenso wird in dem vorgelegten Entwurf zur Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange (Umweltbeitrag) die Klimaschutzthematik in umweltplanerischer Hinsicht unter der Nr. 11. entsprechend erwähnt.

Neben den fachgesetzlich bestehenden Vorgaben kommt der Förderung der Nutzung von Solarenergie durch die wesentlich südexponierte Lage des geplanten Baugebiets eine besondere Bedeutung zu; ebenso ist die Verwendung einer insektenschonenden Außenbeleuchtung mit energieeffizienten Lampen positiv zu werten.

In der Relation zu den möglichen Auswirkungen und der Größe des Baugebiets werden von unserer Seite keine weitergehenden Anforderungen hierzu gestellt.

Untere Naturschutzbehörde

Bearbeitung:
Telefon:



1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

a) Artenschutz nach § 44 (u. § 45 Abs. 7) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Die artenschutzrechtlichen Verbotsbestimmungen nach § 44 BNatSchG gelten in der Bauleitplanung mittelbar. Es handelt sich jedoch um striktes Recht und ist deshalb nicht der Abwägung durch die Gemeinde Fahrenbach zugänglich.

Nach geltender Rechtslage ist dazu eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, die eine entsprechende Beurteilung zulässt.

Den aktuellen Unterlagen lag hierzu bereits der Entwurf eines Fachbeitrags Artenschutz (erstellt von Ingenieurbüro für Umweltplanung, Wagner + Simon Ingenieure GmbH, am 30.11.2022) bei. In Nr. 6.2 des Entwurfs der städtebaulichen Begründung wird auch entsprechend auf die Untersuchung hingewiesen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht werden zum speziellen Artenschutz folgende Bedenken und Anregungen weitergegeben:

Der vorgelegte Artenschutzfachbeitrag stellt zwar richtig dar, dass für Europäische Vogelarten und die meisten anderen relevanten Artengruppen bei Einhaltung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichmaßnahmen (Anbringung von Vogelnist- und Fledermauskästen) keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten werden.

Nicht nachvollziehbar sind jedoch die Ausführungen zum Vorkommen der Zauneidechse. Zunächst wird das lokale Eidechsenvorkommen erkennbar einer die Ortslage von Trienz bewohnenden Population zugeordnet und korrekt Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse im Plangebiet abgegrenzt. Es wird dabei richtig dargelegt, dass Eidechsenpopulationen durch Wanderhindernisse wie Straßen und intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen in ihrer Vernetzungsfähigkeit eingeschränkt werden können. Dann wird allerdings zur Vermeidung des Eintritts von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG eine fachlich nicht haltbare Maßnahmenkonzeption vorgelegt. Die Maßnahmenvorschläge sind einerseits zwar zweifellos geeignet, die vorkommenden Eidechsen in nordöstlicher Richtung zu vergrämen. Es ist andererseits jedoch fraglich, wo dort in für Eidechsen erreichbarer Entfernung geeignete Habitatstrukturen ohne eine bereits vorhandene Eidechsenbesiedlung liegen sollen. Die Tiere werden vielmehr in die offene, strukturreiche Feldflur aus intensiv genutzten Ackerflächen und überwiegend regelmäßig gemähtem

Grünland vergrämt. Dort sind die Tiere gezwungen über längere Strecken ohne geeignete deckungsreiche Vernetzungselemente zurückzulegen und sind mit großer Wahrscheinlichkeit der Tötung durch Beutegreifer ausgesetzt. Der Eintritt von Verbotstatbeständen ist demnach nicht ausgeschlossen. Ein zu überarbeitendes Konzept stellt schlüssig dar, wie die Tiere von ihren derzeitigen Lebensstätten in neue geeignete Habitate gelangen. Die zukünftigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der vergräzten Zauneidechsen werden darin eindeutig lokalisiert und hinsichtlich ihrer Eignung als Ersatzhabitat charakterisiert. Um entsprechende Überarbeitung der Unterlagen wird gebeten.

Für Rückfragen oder eine etwaige Abstimmung hierzu steht unsere Naturschutzfachkraft, [REDACTED] zur Verfügung.

Die Durchführung der erforderlichen Artenschutzmaßnahmen (inkl. Anbringen der vorgesehenen CEF-Maßnahmen wie Vogelnistkästen, Fledermaushöhlen und -flachkästen) ist im Zuge des weiteren Verfahrens rechtsverbindlich festzulegen. Die Gemeinde Fahrenbach kann zur Regelung der entsprechenden Verpflichtungen einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der unteren Naturschutzbehörde abschließen.

Wir weisen vorsorglich noch darauf hin, dass die oben angesprochenen artenschutzrechtlichen Belange vor Satzungsbeschluss geklärt und der betr. öffentlich-rechtliche Vertrag abgeschlossen sein müssen.

b) Erhaltung von Streuobstbeständen n. § 33a NatSchG

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange äußert pauschal, die Streuobstbestände im Vorhabengebiet würden die erforderliche Mindestfläche von 1.500 m² nicht erreichen. Dies ist nach überschlägiger Überprüfung am Luftbild so nicht nachvollziehbar. Es bedarf einer skizzenhaften Plandarstellung mit Darstellung der Streuobstbestände und Eintragung der zu Grunde gelegten Flächengrößen. Die Abgrenzung des Bestandes erfolgt dabei nach dem Kriterium des funktionellen Zusammenhangs entlang des äußeren Rands der Baumkronen und unter Einbezug auch größerer Lücken in weiträumigen Abständen.

Ohne die nachvollziehbare Prüfung anhand einer entsprechenden Darstellung muss grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass § 33a NatSchG hier einschlägig ist. Der Bebauungsplan wäre dann prinzipiell nicht vollziehbar; eine etwaige Genehmigung, die ein Abweichen rechtfertigen könnte, kann nicht ohne Weiteres in Aussicht gestellt werden.

c) Naturpark nach § 27 BNatSchG i. V. m. der Verordnung zum Naturpark „Neckartal-Odenwald“ sowie sonstige naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Biotope

Das Plangebiet liegt innerhalb der bereits verordneten Erschließungszone des Naturparks, sodass hierzu keine eigenen rechtlichen Schritte erforderlich werden.

Weitere naturschutzrechtliche Schutzgebiete oder Biotope sind nicht unmittelbar betroffen.

2. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Zum derzeitigen Planungsstand ist hierzu noch keine abschließende Feststellung möglich (vgl. obige Nrn. 1. a und b).

3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

a) *Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG:*

Da die Ausgleichsverpflichtung nach der Eingriffsregelung im beschleunigten Verfahren nach § 13b i. V. m. § 13a BauGB grundsätzlich nicht greift und die zu erwartenden Eingriffe gemäß § 13b i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten, erübrigt sich das Erstellen einer eigenen Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung.

Nicht ausgesetzt sind dagegen die gesetzliche Verpflichtung zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen sowie die prinzipielle Berücksichtigung der Umweltbelange in der planungsrechtlichen Abwägung (siehe dazu auch unter obiger Stellungnahme der Baurechtsbehörde zu den Umweltbelangen).

In Entwurf der vorliegenden Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange werden grundsätzliche Aussagen für eine angemessene Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes gegeben.

Wie auch in den Erläuterungen zu den planungsrechtlichen Pflanzgeboten unter Nr. 6.1 des Entwurfs der städtebaulichen Begründung sowie im textlichen Teil bei den vorgesehenen Festsetzungen in Abschnitt I. Nrn. 7.1 – 7.5 und Nr. 8.1 mit Nr. 8.2 als auch im Rahmen der örtlichen Bauvorschriften in Abschnitt II. (insbes. Flachdachbegrünung, verträgliche Gebäudegestaltung, Vermeidung bestimmter Werbeanlagen und Vorgaben zu Geländeänderungen) ersichtlich wird, werden implizit auch naturschutzrechtliche Belange mitberücksichtigt.

Im Zuge des weiteren Verfahrens können sich bei entsprechendem Regelungsbedarf gegebenenfalls noch Ergänzungen ergeben. Grundsätzlich lässt sich bereits ein zweckmäßiger Ansatz zur Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft erkennen.

b) *Naturschutzrechtliches Fazit (vorläufig):*

Aufgrund des bestehenden Klärungs- bzw. Ergänzungsbedarfs zum Arten- und Streuobstschutz ist noch keine abschließende Bewertung seitens der unteren Naturschutzbehörde möglich. Eine angemessene Bewältigung der zuvor angesprochenen Punkte setzt für das weitere Verfahren eine enge naturschutzfachliche Abstimmung voraus.

**Technische Fachbehörde
Grundwasserschutz**

Bearbeitung:
Telefon:



Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Das Vorhaben liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Direkt südöstlich angrenzend des Plangebiets befindet sich die Wasserschutzgebietszone IIIB des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebiets Tiefbrunnen I-IV der Gemeinde Elztal. Daraus ergeben sich keine gegen das Vorhaben gerichteten Bedenken.

Mit dem Vorhaben geht eine flächenmäßige Versiegelung einher. Die Ausführung von Flächen, durch die keine Gefährdung des Grundwassers zu befürchten ist, sollten mit wasserdurchlässigen Belägen oder breitflächiger Versickerung über eine belebte Bodenschicht vorgegeben werden. Unbelastetes Dachflächenwasser kann breitflächig versickert werden.

Baugrunderkundungen werden empfohlen. Erkundungen sind der Unteren Wasserbehörde vor Ausführung anzuzeigen. Die Ergebnisse sind der Unteren Wasserbehörde mitzuteilen.

Die Grundwasserfreilegung wird in Anlage 2b unter Punkt III.5 betrachtet.

Neben den allg. Gesetzgebungen sind die nachfolgenden Hinweise besonders zu beachten:

- Bei Bauarbeiten auftretende Störungen, Schäden oder besondere Vorkommnisse sind der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich zu melden.
- Grundwassereingriffe und Grundwasserbenutzungen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis und sind der Unteren Wasserbehörde vorab anzuzeigen.
- Die Baustellen sind so anzulegen und so zu sichern, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können.
- Falls bei Bauarbeiten unvorhergesehen Grundwasser angetroffen wird, ist dies der Unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Bauarbeiten sind einzustellen.

**Technische Fachbehörde
Abwasserbeseitigung**

Bearbeitung:
Telefon:



Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Das geplante allgemeine Wohngebiet ist ordnungsgemäß zu entwässern.

Der Bau und der Betrieb von öffentlichen Abwasseranlagen (z. B. Flächenkanalisation), die nicht unter § 60 Abs. 3 WHG fallen, bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung bzw. Benehmensherstellung mit der unteren Wasserbehörde (§ 48 Abs. 1 WG). Bei der Benehmensherstellung ist eine ausreichende hydraulische Leistungsfähigkeit auch von der aufnehmenden Bestandkanalisation nachzuweisen.

Bei der Erschließung von neuen Siedlungsgebieten ist es ein zentrales wasserwirtschaftliches Ziel, eine nachhaltige und „naturnahe“ Entwässerung zu etablieren, bei der die kleinräumige Wasserbilanz auch nach der Erschließung derjenigen der un bebauten Fläche möglichst nahekommt. Um dieses Ziel zu erreichen, sollten im Sinne des § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) insbesondere oberirdische offene Elemente der dezentralen Niederschlagswasserbewirtschaftung zum Rückhalt und zur Ableitung von Regenwasser vorgesehen werden.

**Technische Fachbehörde
Oberirdische Gewässer**

Bearbeitung:
Telefon:



Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Im Einflussbereich des Vorhabens befindet sich kein Oberflächengewässer oder Überschwemmungsgebiet. Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken.

Hinweis:

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind mögliche Überflutungen infolge Starkregenereignisse zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 BauGB). Aus verschiedenen Gründen, z.B. Oberflächenabflüsse an Hanglagen, aus Außeneinzugsgebieten etc., kann es bei Starkregen, zu wild abfließendem Wasser kommen. Entsprechend § 37 WHG darf der natürliche Ablauf von wild abfließendem Wasser auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden und nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.

Um Unsicherheit infolge von Starkregenereignissen zu reduzieren und evtl. Schäden vorzubeugen, wird Kommunen empfohlen, die potenzielle Gefährdungslage und das individuelle Risiko durch Extremwetter intensiv zu reflektieren und die hieraus resultierenden Erkenntnisse in der Planung abzubilden.

Vorsorgliche Überlegungen wie:

- die Flächenvorsorge, z.B. das Freihalten gefährdeter Gebiete von einer Bebauung, die Nutzung von Straßen als Notabflusswege, Errichtung von Mulden, Dämmen, Wällen
- die Bauvorsorge, eine angepasste Bauweise (z.B. Anheben des Eingangsbereiches/Erdgeschossfußbodenhöhe gegenüber dem Straßenniveau) und bauliche Schutzvorkehrungen zur Verringerung möglicher Schäden (z.B. Lichtschächte gegen Überflutung schützen, auf Unterkellerung verzichten)

sollten in die Bauleitplanung einfließen.

Weiterführenden Informationen erhalten sie u.a. im Leitfaden der LUBW „Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg“ <https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/47871> und auf der Internetseite des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg <https://www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de/bauleitplanung>.

Gewerbeaufsicht

Bearbeitung:
Telefon:



Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

In der Begründung wird unter 7.4 ausgeführt, dass eine schalltechnische Untersuchung erfolgen soll, da im Osten des Plangebiets Betriebe und Einrichtungen angesiedelt sind, die zu Lärmkonflikten führen können.

Wir erwarten die Vorlage der Untersuchung. Bis dahin kann von hier keine abschließende Stellungnahme erfolgen.

Gesundheitswesen

Bearbeitung:
Telefon:



Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Das oben genannte Bebauungsplanverfahren wird vom Gesundheitsamt abgelehnt, da die Wasserversorgung aus unserer Sicht und mit Rücksprache mit dem Wasserversorger nicht gesichert ist. Eine Stellungnahme des Wasserversorgers hier die Stadtwerke Mosbach sind einzuholen.

ÖPNV

Bearbeitung:
Telefon:



Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Gegen den Bebauungsplanentwurf bestehen seitens des Fachdienstes ÖPNV und Schulträgerschaft keine Bedenken.

Das vorgesehene Plangebiet liegt fußläufig ca. 460 m von der Haltestelle Linde entfernt und hierüber an den Öffentlichen Personennahverkehr angeschlossen.

Die Vorgaben der Nahverkehrsplan für den Neckar-Odenwald-Kreis sind eingehalten.

Kreisbrandmeister

Bearbeitung:
Telefon:



Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Folgendes ist einzuhalten:

Damit bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind, müssen die erforderliche Bewegungsfreiheit und Sicherheit für den Einsatz der Feuerlösch- und Rettungsgeräte gewährleistet sein.

Öffentliche Straßenflächen sowie Feuerwehrflächen nach § 2 Abs. 3 LBOAVO sind entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken (VwV Feuerwehrflächen) bzw. der DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ anzuordnen und einzuplanen.

Die Löschwasserversorgung ist im Geltungsbereich entsprechend der DVGW-Richtlinie W 405 für den Grundschutz mit 96 m³/h über zwei Stunden herzustellen. Die Abstände zwischen den Hydranten richten sich nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 331.



Baden-Württemberg
LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE
IM REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTART

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 20 01 52 · 73712 Esslingen a. N.

IFK Ingenieure
Eisenbahnstr. 26
74821 Mosbach

Datum 07.12.2022
Name 
Durchwahl 
Aktenzeichen RPS83-1-255-2/506/2
(Bitte bei Antwort angeben)

 Fahrenbach, Trienz, Neckar-Odenwald-Kreis, BPL "Steigenwäldchen"

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die zugesandten Planunterlagen und die Beteiligung an o.g. Planung.
Zu den Belangen der Denkmalpflege nimmt das Landesamt für Denkmalpflege als
Träger öffentlicher Belange (TÖB) wie folgt Stellung:

Bau- und Kunstdenkmalpflege:

Belange der **Bau- und Kunstdenkmalpflege** sind, soweit dies aus den Planunterla-
gen ersichtlich ist, nicht direkt betroffen.

Archäologische Denkmalpflege:

Durch die Planungen ist in Trienz ein archäologischer Prüffall betroffen:

- Etter des mittelalterlichen Dorfes (Listen Nr. MA 1, ADAB ID 101533573)

Wir bitten um nachrichtliche Übernahme in die Planunterlagen.

Im Gebiet ist mit dem Vorhandensein archäologischer Spuren aus den frühen Sied-
lungsphasen des Ortes (KD nach § 2DSchG) zu rechnen. Am Erhalt der ausgewiese-
nen Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Bauvorhaben in
diesem Bereich bedürfen einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung (§8 DSchG).


Bauvorhaben innerhalb des Areals kann seitens der Archäologischen Denkmalpflege nur unter der Auflage bauvorgreifender archäologischer Ausgrabungen zugestimmt werden. Vorsorglich sei darauf hingewiesen, dass im Falle notwendiger Rettungsgrabungen durch eine Grabungsfirma die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale ggf. längere Zeit in Anspruch nehmen kann.

Die Kostentragungspflicht für die genannten Maßnahmen liegt beim Bauherren. Zur Klärung der Rahmenbedingungen etwaig notwendiger Rettungsgrabungen ist eine öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen Bauherren und LAD abzuschließen.

Um allseitige Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollten frühzeitig im Vorfeld der jeweiligen Erschließungsmaßnahme Voruntersuchungen durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) durchgeführt werden. Zweck dieser Voruntersuchungen ist es festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es nachfolgender Rettungsgrabungen bedarf. Dazu bietet das Landesamt für Denkmalpflege den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen an, d.h. insbesondere zu Fristen für die Untersuchungen und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers. Nähere Informationen finden sie unter <http://www.denkmalpflegebw.de/denkmale/projekte/archaeologische-denkmalpflege/pilotprojekt-flexible-prospektionen.html>.

Darüber hinaus wird grundsätzlich auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG verwiesen. Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

Für weitere Informationen zur vorliegenden Stellungnahme wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Denkmalpflege:


Wir bitten, diese Hinweise in die Planunterlagen einzufügen und das Landesamt für Denkmalpflege über die weiteren Planungen und Terminabsprachen in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen


Nachrichtlich:
UDB im Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis Mosbach

Ab dem 1. Januar 2022 haben wir zur Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange ein landesweites Funktionspostfach eingerichtet. Wir bitten Sie, Ihre Anfragen zukünftig an TOEB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de zu richten.

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

IFK-Ingenieure
Eisenbahnstraße 26
74821 Mosbach

Freiburg i. Br., 18.01.23
Durchwahl (0761)
Name:
Aktenzeichen:

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

Bebauungsplan "Steigenwäldchen", Gemeinde Fahrenbach, Teilort Trienz, Neckar-Odenwaldkreis (TK 25: 6520 Waldbrunn, 6521 Limbach)

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 BauGB und der Nachbarkommunen nach § 2 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben Az.: Gla/Lan vom 01.12.2022

Anhörungsfrist 20.01.2023

B Stellungnahme

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

Keine

2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Keine

3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken

Geotechnik

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Plattensandstein-Formation sowie der Oberen Röttone.

Die im Untergrund anstehenden sehr harten Sandsteinbänke der Plattensandstein-Formation können Violetthorizonte (fossile Bodenbildungen) enthalten, die in der Regel nur eine geringe Festigkeit aufweisen. Es ist auf einen einheitlich tragfähigen Gründungshorizont zu achten.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzutragen.

Mineralische Rohstoffe

Gegen die Planungen bestehen von rohstoffgeologischer Seite keine Einwendungen.

Grundwasser

Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.

Bergbau

Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.

Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.

Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

